

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

A. Problem

Der bisherige Personalabbau in den neuen Bundesländern und Kommunen ist trotz großer Anstrengungen noch nicht ausreichend. Aufgrund der Kommunal- und Gebietsformen wird sich der Personalüberhang weiterhin erhöhen. Ein Personalabbau ist notwendig, um die sehr hohen Personalkosten in den Haushalten der neuen Bundesländer und Kommunen zu verringern.

B. Lösung

Eine weitere Verlängerung der Bedarfskündigungsregelung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Nr. 2 des Einigungsvertrages um zwei Jahre würde die Ergebnisse im Personalabbau der neuen Bundesländer erheblich verbessern. Die neuen Länder sollen daher in die Lage versetzt werden, eine weitere Verlängerung dieser Kündigungsmöglichkeit jeweils durch Landesverordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aufgrund der Gesetzesinitiativen wird den neuen Bundesländern und Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Personalkosten zu reduzieren.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin können durch Landesverordnung regeln, daß die Sonderkündigungsregelung wegen mangelnden Be-

darfs nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Nr. 2 des Einigungsvertrages über den 31. Dezember 1993 bis längstens zum 31. Dezember 1995 fortgeführt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag eröffnet in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Nr. 2 die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse in den neuen Ländern wegen mangelnden Bedarfs zu kündigen; dies allerdings nur bis zum 31. Dezember 1993.

Der Umstand, daß die Umstrukturierung der Verwaltung in den neuen Ländern weiterhin anhält und die zum Personalabbau notwendigen Strukturen noch nicht vollständig geschaffen werden konnten, hat dazu geführt, daß der dringend notwendige Personalabbau noch nicht in vollem Umfang geleistet werden

konnte. Entgegen der ursprünglichen Erwartung hat dies erheblich länger gedauert und konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Personalabbau ist zwingend notwendig, um die Personalkosten in den Haushalten der neuen Länder und dortigen Kommunen deutlich zu verringern und eine effiziente Verwaltung aufzubauen. Trotz großer Anstrengungen kann dieses Ziel auch nicht bis zum 31. Dezember 1993 realisiert werden; die betroffenen Länder sollen deshalb ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 1995 eine weitere Reduzierung des Personals vorzunehmen.